

personnel et, supposé qu'il s'agisse de la liquidation d'une entreprise de chemin de fer, nul ne songera à lui demander de faire un sacrifice à la collectivité pour permettre le maintien de l'exploitation. Mais la situation se présente un peu différemment, semble-t-il, lorsque, au lieu d'un particulier ou d'une société privée, l'on se trouve en présence de l'Etat. Si, en tant qu'Etat, c'est-à-dire défenseur naturel des intérêts généraux, il est incontestablement en droit de se prévaloir de toutes les circonstances favorables au maintien de la ligne, il paraît juste, en revanche, que, dès l'instant où cet intérêt requiert certains sacrifices, il en prenne sa part et que, puisqu'il se trouve être en même temps enchérisseur, cette participation se traduise par une offre appropriée.

Or, si en l'espèce, précisément, on compare la situation qui sera faite à l'Etat de Vaud après l'adjudication de la ligne et ensuite du contrat passé avec les Chemins de fer fédéraux avec, d'autre part, les conséquences que cette solution entraînerait pour la commune de Nyon, il semble difficile d'admettre que l'offre de l'Etat, non plus d'ailleurs que les conditions faites par les Chemins de fer fédéraux, soient proportionnées à l'importance prétendue des intérêts invoqués.

Comme cependant le chiffre avancé par les experts n'est qu'une estimation et que la Commune de Nyon, tout en déclarant qu'elle trouverait « aisément » un entrepreneur qui se chargerait de démolir la ligne pour le prix de 180 000 fr., n'a personnellement formulé aucune offre ni pris le moindre engagement, la solution la plus opportune consiste, en l'état, à ordonner de nouvelles enchères. Si l'Etat de Vaud ne se décide pas à faire une offre supérieure à celle qu'il a faite à la seconde enchère, il lui sera loisible tout au moins de maintenir sa proposition. D'autre part, en procédant à une seconde mise en vente où les enchérisseurs seront libres de faire leurs prix sans être liés par l'obligation de continuer

l'exploitation, il sera possible de s'enquérir de la valeur réelle et actuelle des biens de la Compagnie, ce qui simplifiera également le problème.

Par ces motifs,

*la Chambre des Poursuites et des Faillites :*

1° Refuse, en l'état, de prononcer l'adjudication, pour le prix offert par l'Etat de Vaud.

2° Dit qu'il importe de connaître la valeur que présenteraient les biens de la Compagnie pour un amateur non lié par l'obligation de continuer l'exploitation.

3° Ordonne, en conséquence, qu'il soit procédé à une troisième enchère où les biens de la Compagnie seront mis en vente, une première fois, aux mêmes conditions que celles fixées pour la seconde enchère et, une seconde fois, sans obligation pour l'enchérisseur de continuer l'exploitation, la Chambre des Poursuites et des Faillites se réservant d'ailleurs de fixer une nouvelle mise à prix pour l'une et l'autre de ces deux éventualités.

## II. BESCHLÜSSE DER ZIVILABTEILUNGEN

### DÉCISIONS DES SECTIONS CIVILES

#### 45. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 2. November 1921 i. S. Appenzellerbahn-Gesellschaft.

Genehmigung des Nachlassvertrages einer Eisenbahnunternehmung.

Erw. 1: VZEG Art. 63 Abs. 1: Gläubiger, welche sich gegenüber der Unternehmung in der gleichen rechtlichen Stellung befinden, sind nur dann in einer Gruppe zu vereinigen, wenn sie das gleiche Opfer bringen sollen.

Stimmrecht des Faustpfandgläubigers einerseits für die ihm verpfändeten Obligationen der Unternehmung, anderseits als Kurrentgläubiger für den durch das Pfand nicht gedeckten Teil der Pfandforderung.

Steht das Stimmrecht für sämtliche Obligationen eines Anleihens einem einzigen Gläubiger zu, so kann von einer besonderen Gruppenversammlung abgesehen werden.

Erw. 2 a : VZEG Art. 52 Ziff. 7 ; Bundesgesetz vom 28. Juni 1889 betr. die Hilfskassen der Eisenbahngesellschaften : Kein Ersatzanspruch für nach erfolgter Ausscheidung des Kassavermögens entstandene Kursverluste.

Voraussetzungen, unter denen die von einer Personalkasse zum Zwecke der Geldanlage aus dritter Hand erworbenen Obligationen nicht voll zu bezahlen sind.

Erw. 2 b : VZEG Art. 9, 40, 52 : Die Belastung der in Art. 9 litt. a VZEG aufgeführten Grundstücke mit (vertraglichen oder gesetzlichen) Pfandrechten oder Grundlasten ist ausgeschlossen. Auf solche Grundstücke verlegte Anliegerbeiträge geniessen kein Privileg und sind im Nachlassverfahren gleich Kurrentforderungen zu behandeln.

Erw. 2 c : VZEG Art. 52 : Voraussetzungen, unter denen die Sicherstellung erst künftiger Bezahlung der privilegierten Schulden genügt.

Voraussetzungen, unter denen die privilegierten Schulden mittelst neu aufzunehmender Darlehen bestritten werden dürfen.

Erw. 3 : VZEG Art. 68 Ziff. 2 : Angemessenheit des Nachlassvertrages, Wahrung des Rangverhältnisses der Forderungen im allgemeinen. Im besonderen :

Für das Mass der zur Sanierung unerlässlichen Opfer ist einzig auf den kommerziellen Wert der Unternehmung abzustellen (Art. 35 VZEG) ; Würdigung der Schätzung.

Voraussetzungen der Zulässigkeit verschiedener Behandlung der grösseren und kleineren Kurrentforderungen.

Art und Weise der Berücksichtigung des Pfandrechts und der Verzinsung und Amortisation der Hilfsleistungsbeiträge gemäss Bundesbeschluss über Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1918.

Voraussetzungen, unter denen die Sanierung der Unternehmung nur für verhältnismässig kurze Zeit zur Bestätigung des Nachlassvertrages genügt.

Voraussetzungen, unter denen Aktien mit verschiedenem Nominalbetrag kreiert werden dürfen.

Erw. 4 : VZEG Art. 68 Ziff. 3 : Grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen ? Voraussetzungen, unter denen sie der Bestätigung des Nachlassvertrages nicht entgegenstehen.

Erw. 5 : VZEG Art. 68 Ziff. 1 : Sicherstellung der übernommenen Leistungen. Inwieweit unerlässlich ?

A. — Die Appenzellerbahn-Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft mit einem in 2000 Stammaktien und 2800 Prioritätsaktien von 500 Fr. zerlegten Grundkapital von 2,400,000 Fr. Sie ist Eigentümerin der Herisau, Waldstatt, Urnäsch und Appenzell mit der Linie Winterthur - St. Gallen verbindenden Schmalspurbahn, die sie selbst betreibt. Ausgangspunkt derselben war früher die Station Winkeln bei St. Gallen ; doch wurde bald nach Eröffnung der Herisau direkt mit St. Gallen verbindenden Bodensee-Toggenburgbahn im Jahre 1910 eine neue Anschlussstrecke Gossau-Herisau gebaut, der Betrieb auf der Linie Winkeln-Herisau eingestellt, deren Oberbau abgebrochen und das Altmaterial, sowie ein Teil des Stationsplatzes in Winkeln verkauft. Die Gesellschaft hat folgende Obligationenanleihen mit Eisenbahnpfandrecht kontrahiert, die sämtliche in Titel von 500 Fr. zerlegt sind :

1. Auf der Linie Winkeln-Appenzell :

a) am 15. Dezember 1910 in Konversion früherer Anleihen ein 4 ½ %-Anleihen 1. Ranges im Betrage von 1,250,000 Fr. ;

b) am 1. Januar 1886 ein Anleihen 2. Ranges im Betrage von 950,000 Fr. mit bedingter Verzinsung, d. h. einem vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss von höchstens 4 %.

2. Auf der Linie Gossau-Herisau :

a) am 1. Juli 1913 ein 4 ½ %-Anleihen 1. Ranges im Betrage von 450,000 Fr. ;

b) am 1. Juli 1915 ein 5 %-Anleihen 2. Ranges im Betrage von 120,000 Fr., dessen sämtliche Titel dem Schweizerischen Bankverein verpfändet sind.

Befand sich die Gesellschaft schon seit jeher eher in prekärer Lage, die durch den Bau der neuen Linie Gossau-Herisau noch verschlimmert wurde, so traten ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten doch erst infolge des Krieges ein, zunächst wegen des Rückganges des Touristenverkehrs, alsdann aber hauptsächlich wegen der Brennstoff- und Personalkostenteuerung. Infolgedessen vermochte sie schon von 1915 an auch die Anleihen 1. Hypothek nur aus vom Schweizerischen Bankverein gegen Verpfändung sämtlicher Titel des neu kreierte 5 %-Obligationen-Anleihens vorgeschossenen Geld zu verzinsen, und von 1918 an musste sie den Zinsendienst gänzlich einstellen und konnte den Betrieb nur mit Hilfe von öffentlichen Subventionen aufrecht erhalten. Die Bilanz pro 31. Dezember 1919 weist einen Passivsaldo von 217,364 Fr. 64 Cts. auf.

B. — Am 8. Juni 1920 stellte der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Eröffnung des Nachlassverfahrens, welcher Massnahme die Generalversammlung der Aktionäre am 28. Juni zustimmte. Durch Beschluss vom 8. Juli entsprach die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer dem Gesuch. Als Sachwalter ernannte sie Rechtsanwalt Dr. Hofstetter in Gais und, nachdem dieser Ende 1920 zurückgetreten war, Kantonsrichter Dr. Wegelin in St. Gallen, und als Experten Dr. Herold, Direktor der Bodensee-Toggenburgbahn, in St. Gallen und Ingenieur Zaruski, Direktor des Elektrizitätswerkes und der Trambahn der Stadt St. Gallen. Die Experten schätzen den Bauwert der Bahn auf 3,320,000 Fr., den Abbruchswert auf 2,040,000 Fr. und den kommerziellen Wert auf 250,000 Fr. Der Schuldenruf des Sachwalters zeitigte folgendes Ergebnis:

1. Faustpfandforderungen im Betrage von 130,535 Fr., nämlich:

a) Forderung des Schweizerischen Bankvereins von 121,247 Fr., versichert durch die 240 Obligationen des

5 %-Anleihens 2. Hypothek von 1915, 323 Obligationen des 4 %-Anleihens 2. Hypothek von 1886, 25 Stamm- und 86 Prioritätsaktien von je 500 Fr. der Kohlenzentrale in Basel, welche Forderung durch Rückzahlung der Aktien der Kohlenzentrale und Einlösung der Dividendencoupons im Laufe des Verfahrens auf 60,634 Fr. 65 Cts. vermindert und in diesem Umfange vom Sachwalter als gänzlich ungedeckt bezeichnet wurde;

b) Forderung der Schweizerischen Genossenschaftsbank von 9288 Fr., versichert durch auf einer Liegenschaft der Gesellschaft lastende Hypothekenbriefe, deren Wert vom Sachwalter auf 6000 Fr. geschätzt wurde (ungedeckter Betrag somit 3288 Fr.);

2. Privilegierte Forderungen im Betrage von 158,507 Fr. 42 Cts., nämlich:

a) Forderung der Schweizerischen Bundesbahnen aus direktem Verkehr von 140,768 Fr. 32 Cts.,

b) Forderung der Bodensee-Toggenburgbahn für Mitbenützung des Bahnhofes Herisau von 2344 Fr. 99 Cts.,

c) Forderungen der Dienstalterskasse von 15,394 Fr. 55 Cts.;

3. Kurrentforderungen von 293,086 Fr. 61 Cts. Weitere Kurrentforderungen von 18,948 Fr. 15 Cts. wurden verspätet oder überhaupt nicht angemeldet. Ein vom Kohlenverband Schweizerischer Transportanstalten beanspruchtes Faustpfand- oder Retentions- bzw. Verrechnungsrecht, ferner ein von der Acmé, Ateliers de constructions mécaniques, in Lausanne geltend gemachter Eigentumsvorbehalt und endlich eine Nachforderung des Personals für zu Beginn des Krieges abgezogenen Lohn von 7945 Fr. wurden vom Sachwalter nicht zugelassen.

C. — Nachdem der am Rechtstag der Instruktionskommission vom 23. Dezember vereinbarte Nachlassvertragsentwurf an den Gläubigerversammlungen vom 31. März auf derartigen Widerstand gestossen war,

dass seine Annahme ausgeschlossen erschien, einigten sich die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und der Verwaltungsrat der Gesellschaft auf den nachstehend im wesentlichen wiedergegebenen Entwurf:

Herabsetzung des Aktienkapitals auf 240,000 Fr. durch Abschreibung der Aktien auf 50 Fr. unter gleichzeitiger Umwandlung der Prioritätsaktien in Stammaktien und Schaffung eines neuen Prioritätsaktienkapitals;

Abfindung der Obligationen beider Anleihen 1. Hypothek nebst rückständigen Zinsen durch je drei Prioritätsaktien 1. Ranges von 100 Fr. mit Vorzugsdividende von 6 % und Vorzugsanspruch auf das Liquidationsergebnis im 1. Range;

Abfindung der Obligationen beider Anleihen 2. Hypothek nebst rückständigen Zinsen durch je drei Prioritätsaktien 2. Ranges von 100 Fr. mit Vorzugsdividende von 5 % und Vorzugsanspruch auf das Liquidationsergebnis im 2. Range;

Abfindung der Kurrentgläubiger mit Forderungen von mindestens 250 Fr. für 40 % des Kapitalbetrages nebst Zinsen bis 8. Juli 1920 durch Prioritätsaktien 2. Ranges (wie oben), wobei die bei der Teilung der auf 40 % reduzierten Forderungsbeträge durch 100 verbleibende Rest nicht berücksichtigt wird;

Abfindung der Kurrentgläubiger mit Forderungen von weniger als 250 Fr. durch eine Bardividende von 20 %.

D. — Die Versammlungen der Gläubiger und Prioritätsaktionäre zur Abstimmung über den abgeänderten Nachlassvertragsentwurf fanden am 7. Juli statt. Der Sachwalter teilte die Gläubiger in folgende Gruppen ein:

I. Obligationäre des 4 ½ %-Anleihens 1. Hypothek von 1910.

II. Obligationäre des 4 ½ %-Anleihens 1. Hypothek von 1913.

III. Obligationäre des 4 %-Anleihens 2. Hypothek von 1886.

IV. Kurrentgläubiger, und zwar

a) mit Forderungen von mindestens 250 Fr. (stimm-berechtigt 369,139 Fr. 31 Cts.);

b) mit Forderungen von weniger als 250 Fr. (stimm-berechtigt 2282 Fr. 30 Cts.).

In der ersten Gruppe nahmen von 93 anwesenden oder vertretenen Gläubigern mit 1606 Obligationen 87 Gläubiger mit 1503 Obligationen den Nachlassvertragsentwurf an und stimmten binnen der nächsten 30 Tage weitere 19 Gläubiger mit 258 Obligationen bei (1761 Obligationen = 880,500 Fr.), in den übrigen Gruppen nahmen sämtliche an der Gläubigerversammlung anwesenden oder vertretenen Gläubiger den Nachlassvertrag an und wurden unter Hinzurechnung der innert der Nachfrist abgegebenen Zustimmungserklärungen folgende Abstimmungsergebnisse erzielt:

II. 8 Gläubiger mit Fr. 365,000.—

III. 45 » » » 645,500.—

IV a. 10 » » » 324,991.99

IV b. 17 » » » 1,610.20

45 Prioritätsaktionäre mit Fr. 963,500.—

Als Inhaber sämtlicher Obligationen des 5 %-Anleihens 2. Hypothek von 1915 stimmte der Schweizerische Bankverein durch schriftliche Erklärung vom 23. Juli zu. Am 22. August beschloss die Generalversammlung der Aktionäre die vorgesehene Herabsetzung des Grundkapitals.

E. — Die zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen bestehende Dienstalterskasse der Angestellten und Arbeiter der Appenzellerbahn ist eine Genossenschaft ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, deren Vermögen von demjenigen der Gesellschaft schon längst ausgeschieden wurde und nun hauptsächlich durch von den Mitgliedern einzulegende Teilbeträge ihres Gehaltes und gleichgrosse Leistungen der

Gesellschaft geäufnet wird. Die Kasse wird von einer Verwaltungskommission verwaltet, die aus einem vom Direktionskomité des Verwaltungsrates der Gesellschaft aus seiner Mitte bezeichneten Präsidenten, dem Betriebsdirektor als Protokollführer und 9 von den Kassemitgliedern gewählten Angestellten oder Arbeitern besteht; Präsident und Aktuar führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Gemäss § 15 der Statuten sind die monatlich eingehenden Gelder mittelst Sparkassascheinen bei der Kantonalbank anzulegen und « geschehen feste Geldanlagen nur nach Beschlussfassung der Verwaltungskommission, die überhaupt für bestmögliche Geldanlage zu sorgen hat ». Gemäss § 16 der Statuten prüfen zwei aus der Mitte der Kassemmitglieder zu wählende Rechnungsrevisoren die Richtigkeit der von der Buchhaltung der Betriebsdirektion zu führenden Rechnung und den Kassabestand und erstatten der Verwaltungskommission über den Befund schriftlichen Bericht; heisst diese die Rechnung gut, « so gelangt dieselbe, zur Einholung der Genehmigung, an das Tit. Eisenbahndepartement ». Statutenänderungen erfolgen durch geheime Abstimmung der Kassemmitglieder (eine Generalversammlung derselben ist nicht vorgesehen) und unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

Im September 1917 kaufte der Betriebsdirektor für die Dienstalterskasse 20 ihm von einer Bank angebotene Obligationen des 4 ½ %-igen Anleihe 1. Hypothek von 1910 der Bahn zum Kurse von 76. Durch Beschluss vom 27. Dezember 1917 genehmigte die Verwaltungskommission der Kasse diesen Erwerb.

Nach dem Bericht der Experten sind auf sonstigen, der Kasse gehörenden Wertpapieren Kursverluste im Betrage von ungefähr 20,000 Fr. entstanden.

F. — Zur Zeit der Erstellung der Linie Gossau-Herisau wurde im Bahnhofgebiet von Gossau eine Gewässerkorrektur vorgenommen, sowie eine Kanali-

sation erstellt, an deren Kosten die Eigentümer der dort gelegenen Grundstücke Beiträge zu leisten haben. So wurde auch die Appenzellerbahn-Gesellschaft zur Kostentragung herangezogen, und zwar an die « Dorfgewässerkorrektur » mit 49,43 % der noch nicht genau berechneten Gesamtkosten plus 307 Fr. 50 Cts., während der an die « Kanalisation Südseite » zu leistende Beitragsanteil noch nicht festgesetzt ist. Mit Eingabe vom 15., ergänzt am 26. Oktober 1921 verlangt der Gemeinderat von Gossau unter Berufung auf Art. 199 Ziff. 3 des kantonalen EG zum ZGB, dass das Bundesgericht die von der Gesellschaft geschuldeten Beiträge von mutmasslich 13,500 bzw. 6500 Fr. als « auf dem Boden der Appenzellerbahn » haftende öffentlich-rechtliche Grundlasten anerkenne und jene zur Sicherheitsleistung anhalte, indem er u. a. geltend macht: Diese Perimeterpflicht gehe allen Pfandrechten vor; auch sei sie im Grundbuch bzw. Servitutenprotokoll in gesetzlich vorgeschriebener Weise vorgemerkt worden. Für den Fall, dass sie im Nachlassverfahren nicht entsprechend respektiert werde, beantragte er Verwerfung des Nachlassvertrages. Ausserdem hatte die Vermessungs- und Vermarktungskommission von Gossau am 14. September 1920 (also verspätet) beim Sachwalter eine Forderung an die Bahn von 723 Fr. 20 Cts. « für die Vermarktung ihres Areals in unserer Gemeinde » angemeldet, mit dem Beifügen: « Der Betrag haftet auf dem Boden als dingliche Last. »

Art. 199 des EG zum ZGB des Kantons St. Gallen lautet: « Als öffentlich-rechtliche Grundlasten gelten.... 3. Die durch die zuständigen Organe festgesetzten Perimeterbeiträge für.... Gewässerverbauungen, Kanalisationen, ..... u. dergl.

Die Perimeterpflichten müssen im Grundbuch vorgemerkt werden, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge. »

G. — Da die Einnahmen der Bahn zur Deckung der Betriebsausgaben nicht ausreichen, erklärte sich der

Bund in Verbindung mit den Kantonen Appenzell beider Rhoden und St. Gallen bzw. den interessierten Gemeinden grundsätzlich zur Gewährung von Darlehen im Betrage von 35,000 Fr. für das Jahr 1920 und je 80,000 Fr. für die Jahre 1921 bis 1924 gemäss dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen bereit; doch ist das in jenem Beschluss vorgeschriebene formelle Verfahren noch nicht abgeschlossen.

H. — Am 30. Mai 1921 stundete die Generaldirektion der SBB « gegen sofortige Bezahlung von 35,000 Fr. den Rest ihrer bevorrechteten Forderung von 140,433 Fr. 70 Cts. bis zum 31. Dezember 1925, d. h. bis zum Ablauf der für die Hilfeleistung des Bundes und der Kantone in Aussicht genommenen Dauer von fünf Jahren, alles unter der Bedingung, dass der noch verbleibende Betrag der Forderung, d. h. 105,433 Fr. 70 Cts. durch ein nach Durchführung des Nachlassverfahrens zu errichtendes, dem gesetzlichen Pfandrecht für die Hilfeleistung nachgehendes Pfandrecht auf der Linie Appenzell-Herisau-Gossau sichergestellt werde. » Auf Grund der Bürgschaftsleistung der Gemeinden Gossau, Herisau, Waldstatt, Urnäsch und der Kantone St. Gallen und Appenzell I.-Rh. erklärte sich der Schweizerische Bankverein in Herisau am 31. Mai 1921 bereit, « den zur Bezahlung der 35,000 Fr. an die SBB und der Guthaben der Dienstalterskasse und der Bodensee-Toggenburgbahn, der Appenzeller Bahn, für den Fall der Genehmigung des Nachlassvertrages, zur Verfügung zu halten ». Durch Erklärung vom 28. September bzw. 4. Oktober endlich verpflichteten sich der Schweizerische Bankverein und die Appenzell Ausserrhodische Kantonalbank, « die bei ihnen deponierten Prioritätsaktien und Obligationen der Appenzellerbahn-Gesellschaft nicht herauszugeben und den Umtausch dieser Titel, sowie derjenigen, die bisher noch nicht deponiert worden sind, im Sinne des Nachlassvertrages zu be-

sorgen ». Am 6. Oktober hinterlegte die Gesellschaft beim Schweizerischen Bankverein in Herisau den zur Barabfindung der Kurrentgläubiger mit Forderungen von weniger als 250 Fr. (insgesamt 3112 Fr. 30 Cts.) erforderlichen Barbetrag von 622 Fr. 50 Cts.

I. — Einwendungen gegen den Nachlassvertrag wurden, ausser vom Gemeinderat von Gossau (vgl. oben *sub litt. F*), von keiner Seite geltend gemacht.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Gemäss Art. 63 Abs. 1 VZEG ist für die Einteilung der Gläubiger in Gruppen nicht nur das Kriterium der gleichen rechtlichen Stellung gegenüber der Unternehmung massgebend, sondern auch noch das weitere der Verschiedenheit der von ihnen zu bringenden Opfer (vgl. Beschluss vom 15. September i. S. Engelberg-Gerschnialpbahn Erw. 1). Mit Recht hat daher der Sachwalter aus den Kurrentgläubigern, deren Forderungen 250 Fr. nicht erreichen, eine besondere Gruppe gebildet, weil sie im Gegensatz zu den übrigen Kurrentgläubigern, deren Forderungen im reduzierten Betrage von 40 % in Prioritätsaktien umgewandelt werden, mit einer Bardividende von 20 % abgefunden werden sollen. Für die Annahme des Nachlassvertrages durch diese Gruppe genügte alsdann, gleichwie für die gemäss Art. 51 Abs. 4 VZEG erforderliche Annahme durch die Prioritätsaktionäre (vgl. a. a. O.\*) die Zustimmung der Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger, sofern diese mehr als die Hälfte des gesamten Forderungsbetrages der Gruppe vertraten, wobei nur die in das Schuldenverzeichnis aufgenommenen Kurrentforderungen in Betracht fallen (vgl. BGE 44 III S. 217 ff. Erw. 1). Dagegen waren in jeder der übrigen Gruppen wegen der vorgesehenen Umwandlung der Forderungen in Aktien gemäss Art. 65 Abs. 2 VZEG mindestens

\* S. Seite 114 hievor.

zwei Dritteile der Stimmen und Forderungen notwendig. Die danach erforderlichen Mehrheiten sind laut den *sub* Fakt. D mitgeteilten Abstimmungsergebnissen in allen Gruppen erzielt worden, wobei der Schweizerische Bankverein für die ihm verpfändeten Obligationen das Stimmrecht ausübte. In der Tat muss das Stimmrecht für verpfändete Obligationen dem Faustpfandgläubiger zuerkannt werden. Denn die Bedeutung des Stimmrechts im Nachlassvertrag, zumal wenn derselbe wie hier die Umwandlung der in Betracht fallenden Obligationen in Prioritätsaktien und ausserdem noch die Herabsetzung des Nominalbetrages vorsieht, geht weit über diejenige des Stimmrechts in der Generalversammlung der Aktionäre hinaus. Alsdann aber erscheint die analoge Anwendung des Art. 905 ZGB, wonach verpfändete Aktien in der Generalversammlung durch die Aktionäre und nicht durch die Pfandgläubiger vertreten werden, unzulässig. Vielmehr kann die Zustimmung zu einem derartigen Verzicht auf das Forderungsrecht nur vom Faustpfandgläubiger wirksam ausgesprochen werden, gleichwie es gemäss Art. 906 Abs. 2 ZGB auch für den Untergang der Forderung durch Zahlung seiner Einwilligung bedarf. Handelt es sich, wie im vorliegenden Falle, um Inhabertitel, so ist denn ja auch allein der Faustpfandgläubiger in der Lage, die für die Ausübung des Stimmrechts unerlässliche Hinterlegung derselben vorzunehmen. Damit übt er nicht etwa doppeltes Stimmrecht aus; denn für die Pfandforderung ist er nur in dem Umfange — als Kurrentgläubiger — stimmberechtigt, als sie durch den Wert des Pfandes nicht gedeckt erscheint (vgl. SchKG Art. 305 Abs. 2, der mangels einer besonderen Vorschrift auch im Eisenbahnnachlassvertrag anzuwenden ist). Ob ausserdem auch noch der Verpfänder zuzustimmen hat, ist hier nicht zu entscheiden, wo der Schuldner selbst das Pfand bestellte, der, indem er den Nachlassvertrag vorschlägt, natürlich ohne weiteres

als zustimmend zu betrachten ist. Mit Recht hat der Sachwalter davon abgesehen, eine Versammlung der Obligationäre des 5 %-Anleihe von 1915 einzuberufen. Denn da die sämtlichen Obligationen desselben in der Hand des Bankvereins vereinigt sind und dieser ohnedies eine schriftliche Zustimmungserklärung in Aussicht gestellt hatte, wäre eine solche Versammlung nur eine leere Formalität gewesen.

2. — Ausser der Annahme des Nachlassvertrages setzt das Eintreten in das Bestätigungsverfahren auch die Sicherstellung der unverkürzten Bezahlung der privilegierten Schulden voraus (Art. 52 VZEG). Für die Kosten des Nachlassverfahrens erscheinen die beim Bundesgericht und beim Sachwalter hinterlegten Summen genügend, und die Kosten des Betriebes während des Verfahrens werden durch die auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlassverfahrens rückwirkende Hülfeleistung gedeckt. Nach zwei Richtungen aber ist der Umfang des Privilegs zunächst noch festzustellen, und es ist auch zu prüfen, ob die vorgesehene Art und Weise der Sicherstellung zulässig ist.

a) Zu den privilegierten Ansprüchen gehört gemäss Ziff. 7 l. c. das Vermögen der Kranken-, Unterstützungs- und Pensionskassen, soweit es aus dem Vermögen der Unternehmung nicht ausgeschieden ist. Unter Ausscheidung ist dabei nichts anderes als die Trennung des Kassevermögens vom Gesellschaftsvermögen, derart, dass die Kasse nicht mehr Gläubigerin der Gesellschaft ist, zu verstehen. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus der Umschreibung des Privilegs bei der Zwangsliquidation in Art. 27 Abs. 4 bis 6 VZEG, die wörtlich aus dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1878 betreffend Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen der Eisenbahngestellten, sowie der von letzteren geleisteten Kautionen übernommen wurde, in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte jenes Gesetzes (vgl. Bundesblatt 1878

II S. 1107 ff., IV S. 373 ff.). Die Ausscheidung des Vermögens der Dienstalterskasse der Appenzellerbahn ist nun aber längst erfolgt, und zwar, ohne dass dem Kassevermögen dabei eigene Obligationen der Gesellschaft einverleibt worden wären, und wenn heute trotzdem die Vermögensausscheidung nicht eine vollständige ist, so ist dies einzig auf den in der Folge von der Verwaltungskommission der Kasse zum Zwecke der Geldanlage vorgenommenen Erwerb von Obligationen der Gesellschaft aus dritter Hand zurückzuführen. Allein für derart in das Vermögen der Dienstalterskasse gelangte Obligationen der Gesellschaft kann dieser eine Sicherstellung deswegen nicht auferlegt werden, weil die Verwaltungskommission der Kasse in ihrer überwiegenden Mehrheit und die Rechnungsprüfungskommission ausschliesslich aus Mitgliedern der Kasse selbst gebildet werden, den Verwaltungsorganen der Gesellschaft also kein rechtlich ausschlaggebender Einfluss auf die Art und Weise der Anlage des Kassevermögens, und auf die Entlastung der Verwaltungskommission überhaupt kein Einfluss zusteht. Der gegenteiligen Lösung steht denn auch zwingend die Ueberlegung entgegen, dass es zu einer durchaus ungerechtfertigten Aeufnung des Kassevermögens auf Kosten der übrigen Gläubiger führen würde, wenn die Gesellschaft für wiewohl zu niedrigem Kurse erworbene Obligationen den Nominalwert vergüten müsste. Sie lässt sich auch nicht etwa aus Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 betreffend die Hülfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften herleiten, wonach die Gesellschaften verpflichtet sind, für möglichst sichere Anlage des Vermögens der Hülfskassen zu sorgen, und für allfällige Verluste haften. Denn nach dem Bericht der ständerätlichen Kommission, die jene Vorschrift in den Gesetzesentwurf eingeführt hat, wollte damit nur die Haftbarkeit der Bahngesellschaften für den Schaden ausgesprochen werden, welchen ihre Organe

in Ausübung der Verwaltung der Kassen anrichten, (vgl. Bundesblatt 1889 III S. 800 f.) und trifft also das gesetzgeberische Motiv da nicht zu, wo die Verwaltung des Kassevermögens selbständigen Organen der Kasse eingeräumt ist. Hievon abgesehen gewähren weder Art. 27 noch Art. 40 noch Art. 52 VZEG für solche Schadenersatzforderungen ein Privileg. Demnach hat die Gesellschaft im Gegensatz zur Auffassung des Eisenbahndepartements und der Experten die der Dienstalterskasse gehörenden Obligationen der Bahn nicht voll zu bezahlen, noch ihr die Kursverluste auf den übrigen Wertschriften zu ersetzen, da nicht geltend gemacht wird, dass sie schon im Zeitpunkte der Vermögensausscheidung eingetreten waren. Vielmehr beschränkt sich das Privileg auf die rückständigen statutarischen Einlagen.

b) Weiter ist zu entscheiden, ob die Gesellschaft auch die unverkürzte Bezahlung der vom Gemeinderat von Gossau geforderten Beiträge an die Wasserbau- und Kanalisationskosten sicherzustellen habe. Dabei ist davon auszugehen, dass weder Art. 52, noch der die Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung bei der Zwangsliquidation ordnende Art. 40 VZEG allgemein die vorzugsweise Befriedigung der Grundstücksbelastungen des kantonalen öffentlichen Rechts vorsehen. Im Gegenteil ist aus der Erwähnung der Gebäudeassekuranzbeiträge, die in der Mehrzahl der Kantone öffentlich-rechtliche Grundstücksbelastungen darstellen, in Ziff. 3 dieser beiden Vorschriften zu schliessen, dass ihnen als einzigen derartigen Lasten ein Vorzugsrecht eingeräumt werden wollte, freilich nicht in der Form der Grundstücksbelastung, sondern des Privilegs auf das Eisenbahnbetriebsvermögen. In der Tat wäre die Anerkennung eines Vorzugsanspruches zu Gunsten von aus dem kantonalen öffentlichen Recht hergeleiteten Belastungen auf Eisenbahngrundstücken als solchen mit dem dem VZEG nach Art. 9 zu Grunde liegenden System

des Generalpfandrechts am Bahnkörper und allen dazu gehörenden Bauten, sowie dem zum Betrieb und Unterhalt gehörenden Material einer Eisenbahn nicht vereinbar. Danach werden die im Eigentum der Bahnunternehmung stehenden, zum Eisenbahnbetrieb dienenden Grundstücke und Fahrnis zu einem einheitlichen Vermögenskomplex zusammengefasst und einer besonderen rechtlichen Regelung unterstellt, kraft welcher die Verwertung einzelner Bestandteile desselben ausgeschlossen und die Eintreibung der Forderungen für welche dieses Vermögen haftet, nur durch die Liquidation der ganzen Bahnunternehmung möglich ist. Dabei wird gewissen Forderungen von Gesetzes wegen ein Vorzugsanspruch auf den aus der Verwertung des Bahnbetriebsvermögens erzielten Erlös eingeräumt. Andere Vorzugsrechte (Pfandrechte) können an diesem Vermögen nur mit Bewilligung des Bundesrates bestellt werden, mit der Massgabe, dass die dadurch gesicherten Forderungen, freilich erst nach den gesetzlich privilegierten, Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dessen Erlös haben. Neben diesen Vorzugsrechten am Bahnbetriebsvermögen als Einheit ist nun aber kein Raum für solche Sonderrechte an seinen Bestandteilen, welche, wie Pfandrecht oder Grundlasten, seien es vertragliche oder gesetzliche, einen Anspruch auf die Verwertung nur bestimmter Teile desselben gewähren (vgl. in diesem Sinne auch Bundesblatt 1913 IV S. 429). Denn die Verwertung eines einzelnen Bestandteiles würde die Zerstörung der Bahneinheit nach sich ziehen, in dem Masse vielleicht, dass der Betrieb der Eisenbahn mit den in der Bahneinheit verbleibenden Grundstücken gar nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Nun verfolgte aber der Gesetzgeber mit der Schaffung der Bahneinheit gerade den Zweck, eine Entwertung des Bahnbetriebsvermögens durch die Entfremdung wesentlicher Teile desselben auszuschliessen, und indem Art. 40 Ziff. 6 Abs. 2 VZEG

nur die besondere Berücksichtigung der auf « nicht zur Bahn gehörenden » Grundstücken haftenden Hypotheken und Privilegien vorbehält, setzt es denn auch offensichtlich voraus, dass Rechte solcher Art an der Bahneinheit inkorporierten Grundstücken nicht in Frage kommen. Können demnach Anliegerbeiträge nicht als gesetzliche Pfandrechte oder Grundlasten auf Eisenbahngrundstücke gelegt werden und geniessen sie auch keinerlei eisenbahnrechtliches Privileg, so bleibt nichts anderes übrig, als sie im Nachlassvertrag gleich zu behandeln wie die Kurrentforderungen. Darin liegt kein Widerspruch zum Prinzip der ausschliesslichen Sachhaftung; denn dieses schliesst nicht aus, dass der Eigentümer Schuldner wird (vgl. Art. 782 ZGB). Demnach gehen die fraglichen Wasserbau- und Kanalisationsschulden durch Umwandlung in Prioritätsaktien unter. Dies gilt jedoch natürlich nur insoweit, als sie sich auf zum Eisenbahnbetrieb notwendige Grundstücke im Sinne des Art. 9 des Gesetzes beziehen, wobei gleichgültig ist, ob eine Ausscheidung bereits stattgefunden hat oder nicht. Da nach der Feststellung der Experten vom Grundbesitz der Gesellschaft in Gossau 7700m<sup>2</sup> für den Bahnbetrieb entbehrlich sind und daher nicht zum Bahnvermögen im Sinne des gemäss Art. 9 VZEG gehören — wovon freilich 1709 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Gossau verkauft wurden —, steht von Bundesrechts wegen der Geltendmachung einer gesetzlichen Grundlast an diesem bahneinheitfreien und daher nicht in das spezielle Eisenbahngrundbuch aufzunehmenden Grundstück im beschränkten Umfang der es treffenden Beitragspflicht nichts entgegen, so zwar, dass diese Grundlast, die durch den Bodenwert gedeckt ist, den Nachlassvertrag einfach überdauert, dagegen deren volle Bezahlung im Nachlassvertrag nicht sicherzustellen ist, weil es sich nicht um ein in Art. 52 VZEG vorgesehenes eisenbahnrechtliches Privileg handelt. In gleicher Weise sind gegebenenfalls auch die Vermarktungskosten zu

behandeln. Die Entscheidung darüber, ob in bezug auf dieses nicht zur Bahneinheit gehörende Grundstück die kantonalrechtlichen Voraussetzungen für eine gesetzliche Grundlast erfüllt sind, bleibt natürlich dem kantonalen Richter vorbehalten.

c) Endlich fragt sich, ob die zur Bezahlung der privilegierten Schulden erforderlichen Mittel aus erst noch aufzunehmenden Darlehen bestritten werden dürfen, wie es bezüglich der Forderungen der Dienstalterskasse, der Bodensee-Toggenburgbahn und eines Teilbetrages derjenigen der S.B.B. vorgesehen ist, und weiter, ob die Sicherstellung sofortiger Bezahlung unerlässlich ist oder aber die Sicherstellung künftiger Bezahlung genügt, wie sie bezüglich der Restforderung der S. B. B. durch Pfandbestellung bewerkstelligt werden will. Da die Gesellschaft nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um die privilegierten Schulden bar zu bezahlen, würde der Nachlassvertrag andernfalls scheitern. Nun stellt das Gesetz das Erfordernis sofortiger Barzahlung der privilegierten Schulden aus eigenen Mitteln der Bahnunternehmung nicht ausdrücklich auf. Bei dieser Sachlage besteht jedenfalls dann, wenn der privilegierte Gläubiger erklärt, sich mit der Sicherstellung künftiger Bezahlung zu begnügen, für die Nachlassbehörde keine Veranlassung, dem Nachlassvertrag die Bestätigung deswegen zu versagen. Denn aus der Vorschrift des Art. 68 Ziff. 1 VZEG, wonach der Unternehmung die Bestellung von Sicherheit erlassen werden kann, wenn die einzelnen Gläubiger ausdrücklich darauf verzichten, darf geschlossen werden, dass es ganz allgemein nicht Aufgabe der Nachlassbehörde ist, die Rechte der Gläubiger in weitergehendem Umfang zu wahren, als sie selbst sie gewahrt wissen wollen. Infolgedessen hat sie sich auch um die Bonität der Sicherstellung nicht zu kümmern, wenn die Art und Weise, wie sie zu leisten ist, auf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner beruht. Vielmehr

liegt ihr nur ob, zu verhindern, dass, wie es die Gesellschaft zunächst in Aussicht nahm, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 über Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen gewährten Subsidien zur Sicherstellung bisheriger Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden (Art. 2 Abs. 2 des zitierten Bundesbeschlusses), und zu prüfen, ob die Unternehmung saniert erscheint, trotzdem sie mit bisherigen privilegierten Schulden belastet bleibt bzw. die zu deren Bezahlung neu aufgenommenen Mittel in der Folge zurückbezahlen muss. Hierüber vergleiche unter *sub* Ziff. 3.

3. — Für die Bestätigung des Nachlassvertrages stellt das Gesetz an seinen Inhalt die Anforderung, dass er den Interessen der Gläubiger angemessen ist und zwischen den einzelnen Gläubigergruppen ein Verhältnis wahrt, das der Billigkeit und dem bisherigen Range der Forderungen genügend Rechnung trägt (Art. 68 Ziff. 2). Massgebend für die Bemessung der Opfer, welche den Gläubigern mindestens auferlegt werden müssen, um eine Sanierung der Unternehmung herbeizuführen, ist der Umfang, in welchem die Schulden als durch deren Vermögen gedeckt erscheinen. Und zwar ist dabei einzig auf den von den Experten auf 250,000 Fr. festgestellten kommerziellen Wert und nicht auf den weit höher geschätzten Abbruchswert abzustellen, da im Falle der Zwangsliquidation nach Art. 35 VZEG der Erwerber den Betrieb konzessionsgemäss aufrechterhalten muss. Freilich sind seit der Abgabe des Gutachtens die Kohlenpreise derart gesunken, dass die Annahmen, auf denen die Schätzung der Experten beruht, nicht mehr in allen Teilen zutreffen. Allein dieser Vorteil wird im Ergebnis durch ungünstige Momente aufgewogen, hauptsächlich den Rückgang des Verkehrs infolge der Krisis, sowie dadurch, dass sich die von den Experten vorausgesetzten Sparmassnahmen nur zum kleineren Teile haben durchführen lassen.

Demnach erweisen sich die Schulden, insbesondere auch die pfandversicherten, sozusagen in vollem Umfange als ungedeckt, und zwar lässt sich ein wesentlicher Unterschied im Deckungsverhältnis für die beiden separat verpfändeten Linien nach dem Expertengutachten nicht konstatieren. Bei dieser Sachlage ist eine wirksame Sanierung nur dadurch zu erzielen, dass die Unternehmung von allen im Nachlassverfahren nicht privilegierten Schulden, mit Einschluss der pfandversicherten 1. Ranges, entlastet wird. Indem sie in Prioritätsaktien umgewandelt werden, bleibt den Gläubigern der erste Anspruch auf die künftigen Erträge doch gewahrt, denen zweifellos ein grösserer Wert beigemessen werden darf als der geringfügigen Dividende, die sich aus einem allfälligen Ueberschuss des Verwertungserlöses über die Summe der privilegierten Forderungen an die Obligationäre 1. Hypothek vielleicht hätte ausschütten lassen. Freilich musste damit auch noch eine Reduktion des Nominalbetrages verbunden werden, damit das künftige Grundkapital nicht in einem allzugrossen Missverhältnis zum Wert der Bahn stehe. Dabei wurde dem Vorrang der Obligationen 1. Hypothek dadurch Rechnung getragen, dass sie in Prioritätsaktien 1. Ranges umgewandelt werden und ihr Nominalbetrag nur in geringerem Umfange herabgesetzt wird als derjenige der übrigen Forderungen. Da sich die Kurrentforderungen im Betrage von weniger als 250 Fr. nicht gleichzeitig reduzieren und überdies in Prioritätsaktien umwandeln lassen, blieb nichts anderes übrig, als sie mit einer Bardividende abzufinden; doch kann darin ein Verstoss gegen die Rangstellung umsoweniger erblickt werden, als sie auf 20 % des Nominalbetrages reduziert werden und nicht nur auf 40 % wie die grösseren, in Prioritätsaktien umgewandelten Kurrentforderungen (vgl. Beschluss vom 15. September i. S. Engelberg-Gerschnialpbahn, Erw. 5). Auf diese Weise wird die Schuldenlast der Gesellschaft

auf den Betrag der bisherigen privilegierten Schulden herabgesetzt, einen Betrag also, der durch den Schätzwert ihres Vermögens gedeckt erscheint. Hiezu kommen im Laufe der nächsten Jahre freilich noch die Subsidien im Maximalbetrage von 355,000 Fr. Allein da diese gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 nur aus allfällig sich ergebenden Betriebsüberschüssen zu verzinsen und zu amortisieren sind, stehen sie, wenn auch durch das Vermögen der Unternehmung nicht gedeckt, der Sanierung auf keinen Fall hindernd im Wege. Zudem muss es unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die keinen auch nur einigermaßen zuverlässigen Schluss auf die Zukunft zulassen, für die Genehmigung des Nachlassvertrages schon genügen, wenn er auch nur für kurze Zeit eine Sanierung herbeizuführen geeignet ist (vgl. in diesem Sinne auch Art. 16 Ziff. 2, 3, 4 GGv). Nun garantiert der vorliegende Nachlassvertrag in Verbindung mit der Hülfeleistung der Unternehmung den Weiterbestand bis Ende 1924, unter der Voraussetzung, dass sie aus dem beim Schweizerischen Bankverein neu aufgenommenen Darlehen nicht belangt wird, was infolge des Interesses, das die Bürgen am Bestande der Unternehmung haben, mit Bestimmtheit sollte erwartet werden dürfen. Insbesondere werden ihr die Beiträge aus der Hülfeleistung ermöglichen, bis dahin das noch verwendbare Rollmaterial derart in Stand zu stellen, dass die in der Folge aufzuwendenden Reparaturkosten ein erträgliches Mass nicht mehr übersteigen und sich wieder namhafte Betriebsüberschüsse ergeben werden. Freilich ist nicht zu erwarten, dass die Gesellschaft schon in wenigen Jahren derart erstarken werde, um nach Ablauf der Stundung die Restforderung der S.B.B. auf einmal bezahlen zu können. Allein aus dem jetzt bewiesenen weitgehenden Entgegenkommen darf geschlossen werden, dass sich die Gläubigerin später mit einer auf mehrere Jahre verteilten Amortisation

begnügen wird. Hiezu, sowie zur Verzinsung dieser Schuld und der Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens des Schweizerischen Bankvereins dürften die zu erwartenden Betriebsergebnisse ausreichen, ohne dass die Verkehrsentwicklung eine besonders günstige zu sein braucht, zumal da für Verzinsung und Amortisation der Subsidien höchstens 4 % aufgewendet werden müssen (Art. 9 des Bundesbeschlusses). Die zu der in wenigen Jahren dringlich werdenden Neuanschaffung von Rollmaterial erforderlichen Mittel freilich wird die Gesellschaft nur bei günstiger Entwicklung kreditiert erhalten. Allein dem Nachlassvertrag die Bestätigung zu versagen, weil hierüber noch Unsicherheit besteht, rechtfertigt sich nicht, nachdem die von der Bahn bediente Gegend und die S.B.B. ihr Interesse am Zustandekommen desselben durch weitgehende Opfer bekundet haben und nur die einzige Einwendung der Gemeinde Gossau vorliegt, die übrigens, wie sich aus der Teilnahme dieser Gemeinde an der Hülfeleistung ergibt, in ihrem Verwerfungsschluss kaum ernstlich gemeint sein dürfte. Hievon abgesehen ist der Nachlassvertrag den Interessen der Gläubiger auch insofern angemessen, als die Aktionäre durch weitestgehende Herabsetzung des bisherigen Grundkapitals das grösste Opfer bringen. Infolgedessen werden denn auch die künftigen Prioritätsaktionäre in Zukunft den massgebenden Einfluss auf die Geschicke der Unternehmung auszuüben vermögen, und zwar ohne dass es nötig wäre, ihre Aktien entsprechend dem doppelten Nominalbetrag auch mit doppeltem Stimmrecht auszustatten, da sie ohnehin über eine grosse Mehrheit verfügen.

4. — Die Bestätigung des Nachlassvertrages hängt weiter davon ab, dass die Unternehmung sich nicht unredliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der Gläubiger hat zu Schulden kommen lassen (Art. 68 Ziff. 3 VZEG). Nun kann der Verwaltung freilich der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie trotz der schon längst erkennbaren verzwei-

felten Lage der Unternehmung während Jahren weder gemäss Art. 657 OR dem Konkursgericht Mitteilung davon machte, noch auch die Wohltat des Nachlassverfahrens nachsuchte, sondern zunächst noch die Anleihen aus entlehntem Geld weiter verzinst und in der Folge die ihr aus dem direkten Verkehr mit andern Bahnen zugeflossenen Gelder für die Bedürfnisse der eigenen Bahn in Anspruch nahm. Ausserdem hat sie auch einen Teil des zum verpfändeten Betriebsvermögen gehörenden Stationsareals in Winkeln und das Oberbaumaterial der Linie Winkeln-Herisau verkauft, ohne den Obligationären Gelegenheit zur Einsprache zu geben oder ihnen den Erlös zu reservieren. Allein diese Verfehlungen sind doch nicht derart, dass sie zur Verwerfung des Nachlassvertrages führen könnten. Einmal vermag der Umstand, dass der Wert des zur Versicherung der älteren Anleihen verpfändeten Betriebsvermögens durch die Erweiterung mehrerer Stationen, speziell derjenigen von Herisau, erhöht worden ist, einigermaßen zur Entschuldigung des Verhaltens des Verwaltungsrates zu dienen. Zudem ist daraus den Obligationären ein namhafter Schaden nicht erwachsen, indem sich auch im Falle der Reservierung des Kaufpreises zu ihren Gunsten die Umwandlung ihrer Forderungen in Prioritätsaktien unter Herabsetzung des Nominalbetrages nicht hätte vermeiden lassen. Ebenso wenig wäre die Situation der Gläubiger bei früherer Liquidation erheblich günstiger gewesen. Endlich aber hat nicht nur keiner der Obligationäre des 4 ½ %-Anlehens 1. Hypothek von 1910, noch sonst ein Gläubiger aus der kritisierten Handlungsweise eine Einwendung gegen den Nachlassvertrag hergeleitet, sondern es haben im Gegenteil die hauptsächlich geschädigten Gläubiger, der Schweizerische Bankverein und die S.B.B., dem Nachlassvertrag ausdrücklich zugestimmt, ja letztere sogar durch den Verzicht auf sofortige Barzahlung ihrer privilegierten Forderung ganz besonders zu seinem Zustandekommen beigetragen.

5. — Dem Erfordernis der Sicherstellung der übernommenen Leistungen (VZEG Art. 68 Ziff. 1) ist durch den Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals, die Erklärungen des Schweizerischen Bankvereins und der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank einerseits betreffend die Gewährung eines neuen Darlehens, andererseits betreffend die Mitwirkung bei der Umwandlung der Forderungen in Prioritätsaktien und Abstempelung der bisherigen Prioritätsaktien, und die Hinterlegung des zur Ausschüttung der Bardividende erforderlichen Geldes Genüge getan. Freilich steht ein Beschluss über die infolge des Nachlassvertrages notwendige Schaffung eines neuen Prioritätsaktienkapitals noch aus; doch ist, nachdem der Beschluss über die Herabsetzung des bisherigen Grundkapitals von der Generalversammlung in Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen des Nachlassvertrages gefasst wurde, nicht daran zu zweifeln, dass er ohne Anstand nachgeholt werden wird. Für die bestrittenen Ansprüche, deren Geltendmachung in Anwendung von Art. 69 VZEG zu befristen ist, kann die Sicherstellung erlassen werden, da sie erfolglos sein wird: bezüglich des Anspruches des Kohlenverbandes Schweizerischer Transportanstalten aus den im Beschlusse der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 7. März angegebenen Gründen, bezüglich des Anspruches der Acmé, weil ein Eigentumsvorbehalt nicht eingetragen ist, und bezüglich der Nachforderung des Personals, weil die Bedingungen, unter denen die Nachzahlung versprochen wurde, nicht eingetreten sind.

6. . . . .

*Demnach beschliesst das Bundesgericht :*

1. Der von der Appenzellerbahn-Gesellschaft den Versammlungen der Gläubiger und Prioritätsaktionäre vom 7. Juli 1921 vorgelegte Nachlassvertrag wird genehmigt. Demnach sind :

a) die Titel des 4 ½ %-Obligationenanleihens 1. Hypothek auf der Strecke Winkeln-Appenzell vom 15. Dezember 1910 im Betrage von 1,250,000 Fr. und diejenigen des 4 ½ %-Obligationenanleihens 1. Hypothek auf der Strecke Herisau-Gossau vom 1. Juli 1913 im Betrage von 450,000 Fr. nebst sämtlichen rückständigen Zinsen unter Umwandlung in drei Prioritätsaktien 1. Ranges im Betrage von je 100 Fr.,

b) die Titel des 4 %-Obligationenanleihens II. Hypothek (mit bedingter Verzinsung) auf der Strecke Winkeln-Appenzell vom 1. Januar 1886 im Betrage von 950,000 Fr. und diejenigen des 5 %-Obligationenanleihens 2. Hypothek auf der Strecke Gossau-Herisau vom 1. Juli 1915 im Betrage von 120,000 Fr. nebst sämtlichen rückständigen Zinsen unter Umwandlung in zwei Prioritätsaktien 2. Ranges im Betrage von je 100 Fr. annulliert und

c) die bisherigen Prioritätsaktien unter Herabsetzung des Nominalbetrages auf 50 Fr. in Stammaktien umgewandelt.

2. Der Schweizerische Bankverein, St. Gallen, und die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank werden bei ihren den Vollzug des Nachlassvertrages betreffenden Erklärungen vom 31. Mai und 28. September bzw. 4. Oktober 1921 behaftet.

3. Der Sachwalter wird angewiesen, dem Kohlenverband Schweizerischer Transportanstalten in Hochdorf, der Acmé, Ateliers de constructions mécaniques in Lausanne und dem Verband des Personals der Privatbahnen und Dampfschiffunternehmungen, Sektion Herisau, zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer bestrittenen Ansprüche Fristen von vier Wochen, beginnend am Tage des Empfangs der Mitteilung, anzusetzen, mit der Androhung, dass die Ansprüche erlöschen, wenn die Frist unbenützt verstreicht. Die Appenzellerbahn-Gesellschaft wird von der Sicherstellungspflicht für diese Ansprüche entbunden.